

Damit in Zürich niemand stehen bleibt.

Im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 20. Mai 2022

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Gesetzesinitiative

Das Gesetz vom 6. März 1988 über den öffentlichen Personenverkehr wird wie folgt geändert:

Förderungsmassnahmen

§ 2. Abs. 1 unverändert.

²Der Kanton macht Förderungsmassnahmen davon abhängig, dass der öffentliche Verkehr grundsätzlich weder durch bauliche Massnahmen noch durch

Verkehrsanordnungen behindert oder verlangsamt wird.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Aufgaben der Gemeinden

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentliche Verkehr grundsätzlich weder durch bauliche Massnahmen noch durch Verkehrsanordnungen behindert oder verlangsamt wird.

Aufgaben

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

³Gemeinden, die den öffentlichen Verkehr durch bauliche Massnahmen oder durch Verkehrsanordnungen behindern oder verlangsamen, tragen die sich daraus ergebenden Mehrkosten zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

Begründung

In verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich bestehen Bestrebungen zum Ausbau von Tempo 30. Bis anhin galt es aber als anerkannt, dass Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, von Tempo 30 nicht erfasst werden. Neu wollen die Gemeinden auch auf vom öffentlichen Verkehr befahrenen Strecken Tempo 30 einführen. Dies geschieht entweder durch Verkehrsanordnungen (Signalisation Tempo 30) oder zusätzlich auch durch bauliche Massnahmen (bspw. Strassenverengungen, Kaphaltestellen). Dies führt dazu, dass der öffentliche Verkehr verlangsamt wird und an Attraktivität verliert. Die vorliegende Gesetzesinitiative hat zum Ziel, zu verhindern, dass der öffentliche Verkehr grundsätzlich weder durch bauliche Massnahmen noch durch Verkehrsanordnungen behindert oder verlangsamt wird. Damit wird verhindert, dass der öffentliche Verkehr ausgebremst wird. Eine Einführung von Tempo 30 soll nur noch an denjenigen, vom öffentlichen Verkehr befahrenen, Strassen zulässig sein, an welchen dies aufgrund des übergeordneten Bundesrechts erforderlich ist. Ferner liegen verschiedene Studien vor, wonach die Einführung von Tempo 30 bei vom öffentlichen Verkehr befahrenen Strassen zu erheblichen Mehrkosten führt, um die Takt-, Anbindungs- und Umsteigefrequenzen aufrecht zu erhalten. Es ist sachgerecht, dass diejenigen Gemeinden, welche den öffentlichen Verkehr verlangsamen, die sich hieraus ergebenden Mehrkosten selber tragen, und diese Kosten nicht über eine Abgeltung des ZV über alle Gemeinden solidarisiert werden. Demzufolge soll auch ein neuer § 25 Abs. 3 eingefügt werden.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl

Politische Gemeinde

Name und Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee

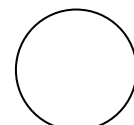
Hans-Jakob Boesch, Zentralstrasse 7, 8003 Zürich, Marc Bourgeois, Heuelstrasse 12, 8032 Zürich, Benjamin Fischer, Tödiweg 44, 8604 Volketswil, Ann Barbara Franzen, Vorderegg 16, 8166 Niederweningen, Sandro Frei, Bühelstrasse 10, 8707 Uetikon am See, Beatrix Frey-Eigenmann, Neuwiesenstrasse 44, 8706 Meilen, Martin Hübscher, Liebensberg 42, 8543 Bertschikon, René Isler, Steinackerweg 28, 8405 Winterthur, Kamylla Lisi, Pestalozziweg 10, 8706 Meilen, Christian Lucek, Birchwiesstrasse 15, 8114 Dänikon, Roland Scheck, Birmensdorferstrasse 426, 8055 Zürich, Stefan Schmid, Sonnenbergstrasse 72, 8172 Niederglatt

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift und Amtsstempel



Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee:

FDP Kanton Zürich, Kreuzstrasse 82, 8032 Zürich